Bericht über die Antworten der Armendepartemente der schweizerischen Kantone betreffend Verbesserung der Einwohnerarmenpflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **8 (1910-1911)**

Heft 10

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837835

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Stadtrat Nägeli: Der Auftrag, eine bundesrechtliche Regelung des Armenwesens herbeizuführen zu suchen, besteht auch seitens der Armenpfleger-Konferenz. Man fand aber, es sollte hiefür positives Material vorgebracht werden. Wenn nun die Armendirektoren-Konferenz ebenso beschließt, so kann das uns nur recht sein. Was Regierungsrat Lutz will: Verteilung der Unterstützungslast auf die Heimat, den Wohnort und den Bund differiert doch mit dem Auftrag, den die ständige Kommission empfangen hat und der auf die Einführung des Unterstützungswohnsitzes ging. — Ich beantrage eine bald stattfindende zweite Sitzung mit folgenden Traktanden: 1. welcher Auftrag ist der ständigen Kommission zu erteilen mit bezug auf das Bundesgesetz? 2. materielle Beratung des Konkordates, 3. wenn der Konkordatsweg belieben sollte, Beauftragung eines größeren Kantons, die Sache an Hand zu nehmen und eine möglichst große Anzahl von Kantonen für das Konkordat zu gewinnen zu suchen.

Regierungsrat Lutz: Direkt abgelehnt hat das Konkordat niemand als Waadt und Neuenburg, einige Kantone, wie Aargau, Thurgau, Zürich und Bern stehen ihm skeptisch gegenüber, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen und Genf sind für ein Konkordat, Graubünden, Appenzell J.-Rh., Glarus und Schwyz haben sich nicht ausgesprochen. — Spruchreif ist die Konkordatsfrage heute nicht.

Es wird nun beschlossen: 1. Die Kantone sollen ihre Abänderungsvorschläge zu dem Konkordatsentwurf innert nützlicher Frist der ständigen Kommission einreichen, worauf dann eine zweite Konferenz die materielle Behandlung vornehmen wird. 2. In einer Eingabe an den Bundesrat soll der dringende Wunsch geäußert werden, er möchte der Frage der bundesrechtlichen Regelung des Armenwesens die vollste Aufmerksamkeit schenken.

Daneben bleibt es der ständigen Kommission unbenommen, Material für diese bundesrechtliche Regelung zu sammeln, Entwürfe auszuarbeiten und sie der Armendirektorenkonferenz vorzulegen.

Einem Wunsche von Regierungsrat Dr. Hartmann, die nächste Konferenz mit ihrer vielen Arbeit möchte früher am Morgen beginnen, wird zugestimmt.

1½ Uhr schließt der Vorsitzende die Konferenz mit warmem Dank für die rege Aussprache und dem Wunsche an die ständige Kommission, sie möchte in der bisherigen ersprießlichen Weise weiter arbeiten.

Der Protokollführer:
A. Wild, Pfarrer.

Bericht

über

die Antworten der Armendepartemente der schweizerischen Kantone betreffend Verbesserung der Einwohnerarmenpflege.

Die II. schweizer. Armendirektorenkonferenz, die am 27. Februar 1909 in Zürich in Verbindung mit der ständigen Kommission der schweizer. Armenpflegerkonferenzen stattfand und von Vertretern von 13 Kantonsregierungen besucht war, nahm folgende 5 Grundsätze an:

1. Die kantonalen Armendirektionen oder die kantonalen Regierungen wollen dafür sorgen, daß wenigstens in den größern Industriezentren eine Instanz bezeichnet wird, die als

Einwohnerarmensekretariat funktioniert, sei es daß der am Orte vorhandene Hülfsverein oder Armenverein, sei es daß eine Gemeindebehörde, z. B. die Armenpflege, die Gesundheitskommission oder der Gemeinderat damit betraut und dann nötigenfalls auch staatlich subventioniert und zu öffentlicher Bericht- und Rechnungserstattung verpflichtet wird.

2. Eine amtliche oder behördlicherseits anerkannte und subventionierte „Einwohnerarmenpflege" hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde, speziell auch zur Auskunftserteilung oder -Beschaffung im einzelnen Fall; die Heimatgemeinde soll diese Vermittlung auch ihrerseits anerkennen.
3. Die schlechthinige Verweigerung heimatlicher Unterstützung bei vorhandener Unterstützungsbedürftigkeit ist dorthin unzulässig, wo zur richtigen Kooperation eine anerkannte „Einwohnerarmenpflege" amtet. Der Heimatgemeinde bleibt das Recht der persönlichen Untersuchung der Verhältnisse vorbehalten. Ihre Abgeordneten sollen jedoch dabei die „Einwohnerarmenpflege" nicht ignorieren.
4. Die „Einwohnerarmenpflege" übernimmt die Pflicht, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren Mitteln zu leisten, darf jedoch daran die Mitwirkung der Heimatgemeinde, nicht aber eine bestimmte Niederlassungsdauer knüpfen.
5. Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in denen die Heimatgemeinde offenbar über die rationellere Hülfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hülfsmitteln des Wohnortes. Armenpolizeiliche Maßnahmen bleiben vorbehalten. Wo die Unterstützung am Wohnort nicht höher zu stehen kommt, als die heimatliche Versorgung, ist der Heimruf unstatthaft.

Die Konferenz beschloß im weitern, es sollen diese Grundsätze sämtlichen Armendepartementen zur Kenntnis gebracht werden und diese möchten sich schriftlich an die ständige Kommission dahin äußern, was sie im Sinne der Grundsätze bereits angeordnet haben und was sie weiterhin in Sachen vorzukehren gedenken. Diesem Auftrag kam die ständige Kommission nach und versandte Ende Juli ein Zirkular an sämtliche Armendepartemente, in dem ihnen von den Beschlüssen der Armendirektorenkonferenz Kenntnis gegeben wurde. Da daraufhin bis Ende Oktober nur 10 Armendepartemente antworteten, wurde unterm 28. Oktober ein zweites Zirkular erlassen, worauf abermals 8 Antworten einliefen. Den Inhalt dieser Antworten beehren wir uns nun, Ihnen in Kürze darzulegen.

I. Geantwortet haben folgende Kantone: Aargau, Appenzell A.-Rh., Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden nid dem Wald, Unterwalden ob dem Wald, Waadt, Zürich, Zug (20). Es fehlen: Appenzell J.-Rh., Freiburg, St. Gallen, Uri, Wallis (5).

Aargau.

1. Ein Bedürfnis zur Schaffung von Einwohnerarmenpflegen liegt nicht vor, weil keine eigentlichen größeren Industriezentren vorhanden sind. Der Gemeinderat besorgt in erster Linie das Einwohnerarmensekretariat. In dem im Entwurfe vorliegenden Armengesetze besorgt er auch das Unterstützungswesen der ansässigen Nichtortsbürger, während dies jetzt von der Direktion des Innern aus geschieht.

2. Diesem Postulat wird jetzt schon von den Gemeinderäten oder von den ortsbürgerlichen Armenpflegen, wo solche bestehen, nachgelebt, eventuell wurden die Gemeinderäte von der Direktion des Innern jeweils dazu verpflichtet.

3. Dieses Postulat soll im neuen Armengesetz in der Weise verwirklicht werden, daß dem Staate die Armenunterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Bürger übertragen wird.

4. Die Beitragsleistung des Kantons an die Unterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Bürger hat im gleichen Verhältnis zu erfolgen (zu 2/3), vorausgesetzt, daß die betr. Kantone Gegenrecht halten. Es sollen Konkordate mit anderen Kantonen angestrebt werden.